

minelle Leitung der Kanzlei seit Ende 896 freiwillig — wenn nicht gar unfreiwillig — verzichtete. Die Reihe der Diplome für geistliche Empfänger geht zwar in loser Folge weiter, aber im Gegensatze dazu macht sich auch die rücksichtslose Selbstherrlichkeit privater Eigenkirchengewalt geltend. Nicht nur, daß Zwentibold selber St. Maximin, Oeren und St. Peter in Metz behielt, er ließ auch zu, daß Reginar anstelle Ratbods 897 Laienabt von Echternach wurde¹¹⁾, und sanktionierte in Nimwegen (vielleicht schon im Sommer 896, als er dort DD. 9 und 10 für Utrecht ausstellte) die gleichfalls von Reginar erpreßte prekarische Abtretung der Maastrichter Servatiusabtei (vgl. DD. 20. 21), die Arnolf 889 dem Hochstift Trier geschenkt hatte (DA. 53). Ebenso übereignete er 896 das Kloster Moyenmoutier einem Grafen Hillin, an den man noch im 11. Jahrhundert üble Erinnerungen hatte¹²⁾, und verfügte gewaltsam über die in seiner Griffweite liegenden Reimser Kirchengüter, wohl unter einem politischen Vorwand, da er im westfränkischen Thronstreit damals gegen Odo Partei nahm, dem der Erzbischof Fulko sich hatte beugen müssen.

Im Januar 898 kam es aber in jäher Wendung zu einem Umsturz der politischen Verhältnisse. Der König brach völlig mit Reginar, der noch am 28. Dezember 897 zusammen mit dem Bischof Ludhelm von Toul D. 17 für das Kloster St. Evre erwirkt hatte. Die Ungnade war noch schroffer als im Vorjahre bei den Moselgrafen: Zwentibold sprach Reginar außer den Lehen und Ämtern auch die in Lothringen gelegenen Erbgüter ab und befahl ihm, binnen zwei Wochen das Reich zu verlassen. *Nescio cuius instinctu*, bemerkt Regino dazu, und wir wissen es erst recht nicht. Es kann eine rein persönliche Verfeindung zwischen König und Feudalmagnat gewesen sein, wie das Mittelalter sie unzählige Male gesehen hat, aber ganz läßt sich die Vermutung nicht abweisen, daß die Ereignisse irgendeinen Zusammenhang mit der neuen Lage in Westfranken hatten, wo durch den Tod Odos (1. Januar 898) Karl der Einfältige, der einzige vollbürtige Karolinger, allgemein anerkannter König geworden war; bald sollte er den Anspruch auf die Stammheimat seiner Dynastie anmelden. Eben diese gegenseitigen Übergriffe — Zwentibolds nach Westfranken 895, Karls nach Lothringen 898 —, in denen sich ähnliche Ereignisse der Jahre 858, 869, 876, 879 wiederholen, enthüllen die Unfertigkeit der staatlichen Gliederung. Schon am 13. Februar 898

¹¹⁾ Vgl. C. W a m p a c h, *Gesch. der Grundherrschaft Echternach* 1, 1 (1929) 188 ff.

¹²⁾ *Liber de s. Hildulfi successoribus* c. 6, MG. SS. 4, 89.